



Nachlese zur Anhörung zu den Entwürfen zur Neufassung der MVV TB 2019

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände DBV, HDB, GÜB, VBI, VPI und ZDB

- a) Basierend auf dem Entwurf der MVV TB, der derzeit das Notifizierungsverfahren¹ gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 durchläuft, haben wir analysiert, ob und inwieweit unsere gemeinsame Stellungnahme und unsere jeweiligen individuellen Stellungnahmen aus Februar 2019 bei den Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) – Ausgabe 2019/1 berücksichtigt wurden.
- b) Das Ergebnis dieser Analyse enttäuscht und ernüchtert zugleich. Denn von uns angesprochene wesentliche Lücken der MVV TB sind nach wie vor nicht geschlossen.
- c) Insbesondere ist unsere Forderung weitgehend unberücksichtigt geblieben, die bauaufsichtlich relevanten Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte mit den jeweiligen Verwendungssituationen zu verankern – bspw. mittelbar durch Referenzieren entsprechender Regelwerke oder unmittelbar durch konkrete Benennung der bauaufsichtlich geforderten erforderlichen Leistungen von Produkten. Nur in den Bereichen Brandschutz und Umweltverträglichkeit ist diese – richtige und dringend notwendige – Festlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus erfolgt.
- d) Da insofern für die anderen Grundanforderungen an Bauwerke eine solche Konkretisierung ausbleibt bzw. fehlt, bleibt in der Folge auch die neue MVV TB als Ganzes sehr weitgehend vage. Das bauaufsichtlich geforderte Niveau bleibt insofern weiter unklar, so dass die MVV TB für die Praxis ein nicht umsetzbares Regelwerk bleibt und daher die ihr zuge dachte Wirkung deutlich verfehlt.
- e) Um hier die notwendige Konkretisierung voranzutreiben und für die Praxis nachvollziehbare Informationen zur Verfügung zu stellen, möchten wir erneut Vorschläge machen.
- f) Konkret schlagen wir Folgendes vor:

1. **Die Prioritätenliste wird um weitere Informationen erweitert.**

Diese Notwendigkeit besteht für alle 84 Produktnormen, die in der Prioritätenliste aufgeführt sind.

Dabei ist zunächst für alle Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, die aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind, eine solche

¹ Siehe: http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/nview.cfm?p=2019_306_DE_DE

Anforderung verwendungsspezifisch anzugeben – nicht nur ausgewählt für die Grundanforderung an Bauwerke betreffend Brandschutz und Umweltverträglichkeit/Hygiene/Gesundheit.

Gleiches gilt aber selbstverständlich zudem auch für alle nach der technischen Spezifikation bereits jetzt erklärbaren Leistungen, also für die „Wesentlichen Merkmale“ gemäß Anhang ZA der harmonisierten technischen Spezifikation: Auch hier müssen die notwendigerweise einzuhaltenden verwendungsspezifischen Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte benannt werden – sofern bauordnungsrechtliche Anforderungen im Sinne der sieben Grundanforderungen an Bauwerke bestehen.

Einen Vorschlag zu einer solchen Ergänzung fügen wir als **Anlage** bei.

2. Die erweiterten Inhalte der Prioritätenliste werden schnellstmöglich in die MVV TB übertragen.

Nachdem die Inhalte der Prioritätenliste wie o.g. ergänzt wurden, werden sie bei der in 2020 anstehenden Neufassung der MVV TB in diese übertragen – ggf. auch schon in der Fassung MVV TB 2019/2, falls eine solche vorgesehen ist.

Gerne möchten wir mit Vertretern der ARGEBAU bzw. deren Fachkommissionen Bautechnik und Bauaufsicht über unseren Vorschlag beraten. Für eine solche Beratung bitten wir um Mitteilung einiger Terminvorschläge.

Berlin, im August 2019



gez. Christine Buddenbohm
Geschäftsführerin



gez. René Hagemann-Miksits
Geschäftsführer



gez. Dr. Ines Prokop
Geschäftsführerin



gez. Henning Dettmer
Geschäftsführer



gez. Dr. Lars Meyer
Geschäftsführer



gez. Dr. Christoph Sievering
Geschäftsführer

Antworten auf diese Stellungnahme bitte gerne an meyer@betonverein.de.

Prioritätenliste - Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen

Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktnormen der EU-BauPVO

Vorschlag von Dr. Lars Meyer zur Erweiterung | Stand: 21. Juni 2019

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Verwendungsspezifisch bestehenden Anforderungen	Erforderliches Niveau der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der angegebenen Leistung	Bauwerksanforderungen	Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistung													
1	2		3	4	4a	4b	5	6													
2	EN 450-1:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 450-1:2012-10	Flugasche für Beton – Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien	Verwendung von Flugasche in Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 für Tragwerke aus Beton Verwendung von Flugasche aus Wärmekraftwerken, in denen Sekundärbrennstoffe (mit Ausnahme von ...) mitverbrannt werden, für Bauteile aus Beton oder Mörtel für Dach-, Außenwandbauteile, Flächenbeläge, für Gründungen inkl. Pfähle, Baugrubenabdichtungen, unterirdische Behälter und Rohre	Gefährliche Stoffe Angabe zum Gehalt nachfolgender Stoffe von Flugaschen <table border="1"> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Thallium</td></tr> <tr><td>Vanadium</td></tr> <tr><td>Zink</td></tr> <tr><td>PAK</td></tr> <tr><td>PCB PCDD/PCDF</td></tr> <tr><td>TOC</td></tr> </table>	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom, gesamt	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Thallium	Vanadium	Zink	PAK	PCB PCDD/PCDF	TOC	DAfStb-Richtlinie „Anforderungen an Ausgangsstoffe zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2“ (Ausgabe 2019), Tabelle 4	??? <i>Hier ist (durch die Bauaufsicht) zu ergänzen, welches Niveau der Zuverlässigkeit die Bauaufsicht für erforderlich hält.</i> <i>Eine Formulierung „analog zum AVCP-System 2+“ wäre allerdings zu ungenau.</i> <i>→ Besser wäre die Forderung nach einem der Verfahren nach DIN 18200.</i>	BWR 1 (A 1.2.3) BWR 3 (A 3.2.3)	ETA oder Bewertung der Leistung in einer technischen Dokumentation unter Einschaltung einer entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierten Stelle alternativ: ehemalige Dokumentationsunterlagen <i>Leistungserklärung nach Verfahren ... (A, B, C oder D) nach DIN 18200.</i>
Arsen																					
Blei																					
Cadmium																					
Chrom, gesamt																					
Kupfer																					
Nickel																					
Quecksilber																					
Thallium																					
Vanadium																					
Zink																					
PAK																					
PCB PCDD/PCDF																					
TOC																					

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Verwendungsspezifisch bestehende Anforderungen	Erforderliches Niveau der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der angegebenen Leistung	Bauwerksanforderungen	Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistung
1	2		3	4	4a	4b	5	6
10	EN 1504-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Teil 2: Oberflächenschutzsysteme für Beton	Tragende Betonbauteile	Alle Leistungen zum Nachweis als System	TR Instandhaltung von Betonbauwerken – Teil 2 „...“	<p>???</p> <p><i>Hier ist (durch die Bauaufsicht) zu ergänzen, welches Niveau der Zuverlässigkeit die Bauaufsicht für erforderlich hält.</i></p> <p><i>Eine Formulierung „analog zum AVCP-System 2+“ wäre allerdings zu ungenau.</i></p> <p><i>→ Besser wäre die Forderung nach einem der Verfahren nach DIN 18200.</i></p>	BWR 1 (A 1.2.3.2)	<p>ETA oder Bewertung der Leistung auf Grundlage der DIN V 18026:2006 in einer technischen Dokumentation unter Einschaltung einer entsprechend Art. 43 BauPVO qualifizierten Stelle</p> <p>alternativ: ehemalige Dokumentationsunterlagen</p> <p><i>Leistungserklärung nach Verfahren ... (A, B, C oder D) nach DIN 18200.</i></p>